

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 132/2015	
Informationsvorlage			
Sozialagentur	öffentlich	☒	
Pahl, Oliver	nicht öffentlich	☐	
Gremium:		TOP-NR:	Datum:
Sozial- und Familienausschuss		6	12.05.2015
Jahresbericht der Wohn- und Pflegeberatung 2014			
Finanzielle Auswirkungen Kosten Produkt Haushaltsjahr Folgekosten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein Deckungsvorschlag			
<u>UMWELTBELANGE</u> werden besonders berührt im Bereich:			
☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima	
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen	

Verwaltungserläuterung:**Wohn- und Pflegeberatung in der Stadtverwaltung Mettmann**

Die Fachstelle für Wohn- & Pflegeberatung Mettmann berät seit 2001 in Fragen der Pflege und des komfortablen und sicheren Wohnens bei konkreter Behinderung, auch bei nur temporären Beeinträchtigungen. Beraten wird jede Altersgruppe, ebenso Personen, die Unterstützung leisten, in der Regel Angehörige, mitunter auch Personen aus der Nachbarschaft.

Die Stellenanteile für Wohn- & Pflegeberatung umfasste 2014 1,1 Stellen. Davon sind 0,4 Stellenanteile bis Ende 2015 befristet.

Entwicklung der Anforderungen in der Beratung und begleitender Unterstützung

Die Beratung von Angehörigen demenziell erkrankter Menschen nimmt weiter zu. Die Angebote für diese Zielgruppe nehmen zwar ebenfalls zu, insbesondere die niedrigschwelligen werden ohne Beratung mitunter aber gar nicht beansprucht. Das ist unter anderem der Fall, wenn die Kostenübernahme in der schriftlichen Information der Pflegekasse zur Pflegeeinstufung schlichtweg untergeht. Neben zwei verschiedenen Betreuungsleistungen erschließt sich auch die Verhinderungspflege für Angehörige nicht jedem, die – als eine Möglichkeit – für Kurzzeitpflege genutzt werden kann. Kurzzeitpflege kann allerdings auch ohne Verhinderungspflege genutzt werden. Erklärungen sind mitunter schwierig, nicht jeder ist in der Lage es sofort oder nachzuvollziehen. Die Komplexität des Leistungsgebildes der Pflegeversicherung führt insgesamt zur Nicht-Inanspruchnahme von Leistungen. Für die Fachstelle für Wohn- & Pflegeberatung hat sich nach dem Pflegeneuausrichtungsgesetz 2013 und dem Pflegestärkungsgesetz I im Jahr 2014 der Beratungsaufwand erhöht.

Hinsichtlich der Unfallprävention im Wohnumfeld und der Beratung zur barrierefreien Wohnraumanpassung bei akuten Problemen sind die Anforderungen gleichbleibend.

Die größten Schwierigkeiten bei einer körperlichen Behinderung werfen in der Regel die Badezimmer auf. Ebenso ist die Überwindung von Treppen eine kaum oder nur mit Sturzgefährdung einhergehende Anforderung, die sehr häufig auftritt, da viele mehrgeschossige Häuser insbesondere im Altbestand keinen Aufzug haben.

Verwahrlosungstendenzen

In Fällen zunehmend bekannt werdender vermüllter und verdreckter Wohnungen mit ungepflegten Menschen in ebensolcher Kleidung werden Besuche in aller Regel ohne Erfolg unternommen. Die Betroffenen sind langsam in ihre Lebenslage hineingekommen und haben ihren Lebensstil dieser angepasst. Eine Unterstützung greift nicht, da sie sich häufig nicht an Absprachen halten. Eine rechtliche Betreuung über das Amtsgericht kann nicht erfolgen, da sie ihren Willen klar hinsichtlich des Verharrens in ihrer Situation äußern können und so lange sie sich selbst und andere nicht akut gefährden.

Es dauert einige Monate bis etliche Jahre, bis dann doch eine Betreuung eingerichtet werden kann.

Der Zustand kann sich bis dahin natürlich noch um einiges verschlimmert haben.

Hier zeigt sich die klassische Schere bei der Beurteilung von Betreuungsnotwendigkeiten:

Für „normale“ Sichtweisen und Auffassungen von einer geordneten Lebensführung sind die jeweiligen Lebensumstände „untragbar“.

Aus rechtlicher Sicht besteht jedoch keine akute Gefährdung von Leib und Leben des potenziellen Hilfeempfängers selber oder Dritten und es droht keine Verletzung eines wichtigen weiteren Rechtsgutes (öffentliche Sicherheit und Ordnung).

Wenn dann der Hilfeempfänger seine Sichtweise der Dinge noch deutlich artikuliert formulieren kann, ist für eine Betreuung erst mal kein Raum. Jeder Mensch hat grundsätzlich das Recht, sein Wohn- und Lebensumfeld so zu gestalten, wie er es gerne möchte – auch wenn diese seine Sichtweise bei der Mehrheit der Bevölkerung auf Ablehnung stößt.

Die Mitarbeiter der Wohn- und Pflegeberatung arbeiten hier eng mit dem Kommunalen Sozialdienst zusammen, um trotz grundsätzlicher Ablehnung jeder Hilfe durch den Hilfeempfänger zumindest eine Rahmenbetreuung sicherzustellen und so –ggf. in Zusammenarbeit mit Angehörigen- eine Verbesserung der Wohnsituation zu erreichen.

Kommunikation und Kooperation

Im Rahmen der Wohn- & Pflegeberatung kann Vieles nur möglich gemacht werden, weil die Wohn- und Pflegeberatung den Beratungsauftrag als Gesamtauftrag versteht und deshalb mit vielen unterschiedlichen Stellen kommuniziert und kooperiert.

Dazu gehören vor allem:

- Verwandte, Bekannte, Nachbarschaft,
- Selbsthilfe- Gruppen und Vereine, z.B. bei MS, Alzheimer, starker Sehbehinderung,
- Anbieter zur sozialen Einbindung, z.B. Seniorentreffs u.ä. sowie Besuchsdienste,
- Arztpraxen und Kliniken inkl. Sozialer Dienste,

- Ambulante, teilstationäre und stationäre Pflegeanbieter,
- Träger von Leistungen, vor allem der Pflegeversicherung, der Sozialhilfe mit ambulanten Hilfen, Eingliederungshilfe und Hilfe in Einrichtungen; begutachtende Stellen wie z.B. Kreisgesundheitsamt,
- Verschiedene Beratungsstellen bei Schulden, für Schwerbehindertenausweis, für privat Krankenversicherte, zur Unterstützung in schwierigen Lebenslagen, bei psychiatrischen Problemen,
- Anbieter haushaltsnaher Dienstleistungen,
- Vermieter inkl. Bewirtschaftung, Technik, Soziale Dienste,
- Bzgl. gesetzlicher Betreuung: Amtsgericht, Betreuungsstelle Kreis Mettmann, Betreuungsvereine.

Wenn eine Beratung nicht reicht

In vielen Fällen reicht eine einfache Beratung nicht aus. Eine begleitende Unterstützung ist nötig, um etwa ein Hilfsmittel zu bekommen, das Bad umbauen zu können oder den Widerspruch gegen die Ablehnung einer Pflegestufe erfolgreich zu beenden. Auch gibt es regelmäßig Rückfragen.

Die folgende Tabelle veranschaulicht die Häufigkeiten der fallbezogenen Kommunikation mit oben genannten Stellen und der betreffenden Person selbst im Jahr 2014:

Anzahl der erforderlichen Beratungsgespräche	81	55	50	44	41	40	38	34	30
Anzahl der Beratungsfälle	1	1	1	1	1	1	1	1	1

Anzahl der erforderlichen Beratungsgespräche	25	24	19	18	15	14	12	11	10
Anzahl der Beratungsfälle	3	1	1	3	3	2	2	1	5

Anzahl der erforderlichen Beratungsgespräche	9	8	7	6	5	4	3	2	1
Anzahl der Beratungsfälle	4	8	13	10	15	26	37	52	170

Mit der Tabelle soll durch die Zuordnung der durchgeführten Beratungsgespräche je Anlass (= Beratungsfall) verdeutlicht werden, dass in den meisten Fällen nur eines bis wenige Gespräche erforderlich sind (= die unteren beiden Zeilen), in einzelnen Beratungsfällen aber auch 30, 40 und noch mehr Gespräche bei einer einzigen Person (= „Beratungsfall“) erforderlich sind (= die obersten beiden Zeile).

Gerade letztere Konstellationen zeigen, dass in schwierigeren Beratungssituationen die Erfahrung der Wohn- und Pflegeberatung unverzichtbar ist, um zu einvernehmlichen, tragbaren Lösungen zu kommen.